

Die Bemerkung über die Herkunft des fürstlichen Wahlrechts hat M. K r a m m e r ¹⁴⁰⁾ mit Recht dahin erklärt, daß die Fürsten nach Ansicht des Papstes insofern ihr Wahlrecht vom apostolischen Stuhl haben, als aus ihrer Wahl nicht nur der deutsche König, sondern auch der *electus imperator* hervorgehe. Durch den Translationsakt selbst haben die Fürsten das Wahlrecht erhalten, nicht durch eine besondere Verleihung. Indem der Papst das Kaisertum auf die Deutschen übertrug und dadurch dem jeweiligen deutschen König Anspruch auf die Kaiserwürde gab, erhielten die Fürsten, denen das Recht der Königswahl zustand, die Befugnis, dadurch zugleich den künftigen Kaiser zu bestimmen. Innocenz drückt sich vorsichtig aus. Er sagt nicht, der apostolische Stuhl habe das Recht verliehen, etwa durch einen ausdrücklichen Akt, sondern es sei durch den apostolischen Stuhl an sie gelangt ¹⁴¹⁾.

Zu dem angeblichen päpstlichen Approbations- oder Konfirmationsanspruch ¹⁴²⁾ ist zu sagen, daß es sich weder nachweisen noch wahrscheinlich machen läßt, daß Innocenz es als sein Recht beansprucht hat, die Anerkennung der Wahl oder des Gewählten förmlich auszusprechen und diese Anerkennung als konstituierenden Umstand in der Erhebung des Kaisers aufgefaßt hat. In irgendeiner Form mußte Innocenz natürlich die Anerkennung Ottos aussprechen, da dieser nicht der einzige Thronbewerber war. Er hat dabei aber offensichtlich alles vermieden, was im Sinne eines päpstlichen Bestätigungsanspruches gedeutet werden könnte. Innocenz schreibt an Otto, daß er ihn kraft der ihm im hl. Petrus übertragenen Gewalt des allmächtigen Gottes zum König annehme (*te in regem recipimus*) und befehle, daß ihm in Zukunft die dem König gebührende *reverentia et obedientia* erwiesen werde ¹⁴³⁾. Das *recipere*

¹⁴⁰⁾ Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Rhenser Kurverein (Zeumers Quell. u. Stud. z. Verfassungsgesch. 5, 1913) S. 34.

¹⁴¹⁾ *cum ad eos ius et potestas huiusmodi pervenerit.*

¹⁴²⁾ Einen Approbationsanspruch des Papstes nehmen von neueren Forschern an E i c h m a n n (a. a. O. 1, 271), K e m p f (a. a. O. S. 169 Anm. 7) und in vorsichtiger Form auch M a c c a r r o n e (a. a. O. S. 136 f.). Siehe bei K e m p f auch die ältere Literatur zu der Frage. Es ist bemerkenswert, daß Innocenz in seinem Anspruch hier wieder (vgl. oben S. 144) hinter der Theorie des Huguccio (vgl. M a c c a r r o n e a. a. O.) zurückbleibt.

¹⁴³⁾ RNI 32. Vgl. K e m p f S. 100 Anm. 5. H u g e l m a n n sieht in der Anerkennung Ottos durch den Papst eine förmliche Ernennung (Die deutsche Königswahl S. 52). Diese Ansicht ist unvereinbar schon mit dem Wortlaut des Begleitschreibens an die deutschen Fürsten, in dem Innocenz erklärt, daß ihm